

## **Allgemeines**

Damit Sie in der Türkei im Krankheitsfall medizinische Leistungen erhalten, benötigen Sie eine Anspruchsbescheinigung. In welchem Umfang Sie diese Leistungen erhalten, hängt von der Aufenthaltsdauer im anderen Staat ab. Deshalb ist es wichtig zu klären, ob Sie sich vorübergehend in der Türkei aufhalten oder Ihr Wohnort bzw. gewöhnlicher Aufenthalt in der Türkei liegt.

### **Welche Leistungen erhalte ich in der Türkei?**

- Halten Sie sich vorübergehend in der Türkei auf, erhalten Sie mit dem „Urlaubskrankenschein“ T/A11 die sofort notwendigen Leistungen, die im türkischen Recht vorgesehen sind.  
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: [www.aok.de](http://www.aok.de) in der Rubrik: Gesundes Leben - Gesund im Ausland - Länderinformation
- Bei Wohnort bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei erhalten Sie alle in der Türkei gesetzlich vorgesehenen Leistungen. Sie sind damit Versicherten der türkischen Sozialversicherung gleichgestellt.

### **Warum wird der Urlaubskrankenschein T/A11 längstens für 183 Tage ausgestellt?**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei wurde vereinbart, dass der Wohnort bzw. der gewöhnliche Aufenthalt in der Türkei liegt, wenn Sie sich durchgehend länger als 183 Tage in der Türkei aufhalten.

### **Was passiert, wenn ich mich länger in der Türkei aufhalte?**

Ab dem 184. Tag des Aufenthalts gilt der Wohnort als verlegt. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihre AOK, damit die Betreuung am Wohnort rechtzeitig sichergestellt werden kann.

### **Wie erhalte ich medizinische Versorgung, wenn mein gewöhnlicher Aufenthalt in der Türkei liegt?**

Damit Sie weiterhin medizinische Leistungen in der Türkei erhalten, benötigen Sie eine andere Anspruchsbescheinigung. Die passende Bescheinigung wird Ihnen von der AOK Bremen/Bremerhaven übersandt. Bitte legen Sie diese bei der SSK an Ihren Wohnort in der Türkei unbedingt vor, ggf. auch bei den türkischen Behörden, um Nachteile bei der Leistungsabwicklung zu vermeiden.

### **Was ändert sich für mich als Rentner an der Versicherung in Deutschland?**

Beziehen Sie ausschließlich eine deutsche Rente, führt die AOK Bremen/Bremerhaven Ihre Krankenversicherung bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei auch weiterhin durch. Leistungen in Deutschland erhalten Sie wie bisher mit Ihrer AOK-Gesundheitskarte. Beachten Sie jedoch, dass Ihre deutsche Pflegeversicherung mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts endet. Bitte lassen Sie sich hierzu beraten.

### **Was muss ich beachten, wenn ich eine deutsche Rente *und* eine türkische Rente erhalte?**

Beziehen Sie neben der deutschen Rente auch eine türkische Rente und verlegen Ihren Wohnort in die Türkei, endet die deutsche Kranken- und Pflegeversicherung. Wir beenden die Versicherung mit Ablauf des Monats, in dem Sie sich über 183 Tage in der Türkei aufgehalten haben. Die Versicherung wird ab dem Folgemonat von Ihrem türkischen Versicherungsträger durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass bei bestehender Mitgliedschaft in Deutschland aus einer türkischen Rente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anfallen können.